

Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Druckort: Großhain, Druckerei des Tagesblattes.
Gemeinl. Nr. 20.

Amtsblatt

Postfachamt: Leipzig 21304.
Groschasse Nr. 52.

für die Amtshauptmannschaft Großhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröbza.

Nr. 23.

Wittwoch, 29. Januar 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Postschalter vierteljährlich 3.60 Mark, monatlich 1.20 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 von dreizehn Beilagen (7 Seiten) 20 Pf., Ortspreis 25 Pf.; getraubener und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachzahlung und Vermittlungsgebühr 20 Pf. feste Taxe. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag vorwärts, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konturs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Ereignisse des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Verlegerungsanstalten — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Vorforderung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Wenzel, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Döhnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittich, Riesa.

Nr. F. R. 790/12
18. K. R. A.

Bekanntmachung.

Au der Verordnung des Bundesrats über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 999) wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die gewerbsmäßige Herstellung von Mischungen aus:
1. Schwefelsaurem Ammoniak mit Superphosphat,
2. Natrium - Ammonium - Sulfat mit Superphosphat,
3. Schwefelsaurem Ammoniak mit Superphosphat und Kali,
4. Natrium - Ammonium - Sulfat mit Superphosphat und Kali,
wird mit der Maßgabe gestattet, daß die fertige Mischung mindestens 4 v. H. wasserlöslicher Phosphorsäure und höchstens 4 v. H. Kali (K₂O) enthält.

Artikel II.

Die gewerbsmäßige Herstellung dieser Mischungen ist nur denen gestattet, die sie schon vor dem 1. August 1914 gewerbsmäßig hergestellt haben.

Artikel III.

Der Preis der Mischungen berechnet sich nach dem Höchstpreis für Stickstoff und Phosphorsäure. Der Kalipreis darf 30 Pfennige für das Kilo Kali (K₂O) nicht übersteigen.

Artikel IV.

Als Mischlohn dürfen außer dem Höchstpreis 2.20 M. für 100 Kg. berechnet werden.

Artikel V.

Diese Bekanntmachung tritt am 21. Dezember in Kraft.
Berlin, den 21. Dezember 1918.

Reichsamt für wirtschaftliche Demobilisierung. (Demobilisierungsamt.)
(Gez. Koetb.)

Vfde. Nr. der Anzeigenstellung. Best. 1000 — IV L Ja. Nr. 3309.

Nr. 82. XIV. Dresden, am 25. Januar 1919.

Der für den Regierungsbezirk Dresden gebildete Demobilisierungsausschuß legt sich durch Erweiterung der Sachausschüsse sowie Zuwahl von Vertretern in diese aus den nachgenannten Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen.

1. Die Metallindustrie
Kommerzienrat Minkwitz, Fabrikdirektoren Hennings, Daeleler, Dr. Lutzer in Dresden, Hochroth in Kleinoditz.

2. Die Holzverarbeitende Industrie
Fabrikbesitzer Alfred Grumbt, Tischlerei- und Holzhandlung, Holzhandlung Schindler, Fabrikbesitzer Schill in Ottendorf-Oberaria, Direktor Schmidt in Döllerau, Bauvorsteher Gerlich, Gewerkschaftsbeamter Vaster, Otto Gartner in Dresden, Richard Wundlich in Rabenau, Gustav Augustin in Klöße.

3. Die Papier- und Holzkohle-Industrie
Fabrikdirektoren Carl Schmeil in Dresden, Jost in Sebnitz, Otto Gilmann in Dresden, Altmich in Rügeln b. Dresden;

4. Das fotografische Gewerbe
Direktor Keller, Buchdruckermeister Sturm in Dresden, Gewerkschaftsbeamter Herrmann, Schriftsetzer Wendische in Dresden;

5. Die Nahrungsmittelindustrie
Dr. Quaas in Döhlen, Bäckerei- und Konditorei Rungisch in Dresden, Kommerzienrat Naumann in Weiher Döhlen,

6. Die Zucker- und Schokoladen-Industrie
Direktor Schmiedel, Wilhelm Jensch, Syndikus Carl Greter in Dresden, Arbeitervertreter Friedrich, Steffen, Frau Wiegand in Dresden;

7. Das Steinbruch- und Baugewerbe
Tiefbauunternehmer Bruno Wroß, Baumleiter Löfer, Kirken, Biegeleitner Miersch in Dresden, Steinmetz Wredahl, Gewerkschaftsbeamter August Friedrich, Zimmerer Georg Dichtenberger in Dresden, Arthur Bach in Döhlen;

8. Die Bekleidungsindustrie
Kaufmann Geislich, Hofschneider Rudolph in Dresden, Cajus Thierfelder, Schneider Wörbs in Dresden;

9. Transportgewerbe
Kommerzienrat Keller in Blasewitz, Direktoren Schubert, Votterd in Dresden, Gewerkschaftsbeamte Schiller, Hoffberg, Fabrikbesitzer in Dresden;

10. Die chemische Industrie
Direktor Bausch in Loschwitz, Kommerzienrat Vorländer in Rabenau, Fabrikbesitzer Georg Schwan in Freiberg,

11. Das Glashütten- und Glasgewerbe
Dr. Arach in Wachwitz, Fabrikbesitzer W. Ewald in Coyth, Paul Walle in Dresden, Albert Heibschleger in Rabenberg;

12. Die Lederverarbeitung
Kommerzienrat Moritz Stecher in Freiberg, Fabrikbesitzer Treibmann in Dresden, Georg Eisner, Rudolf Weisse in Dresden;

13. Die Textilindustrie
Frans Gieselmann, Direktor Gönzke in Dresden, Direktor Wolf in Cohlmannsdorf, Max Winkler, Oswald Wölkner in Dresden, Alfred Seliger in Dobritz b. Dresden;

14. Das Brauergewerbe
Direktoren Mathias in Dresden, Beck in Weichen, Bruno Winkler in Dresden, Julius Fabian in Dresden-Kauslich;

15. Die Blumenindustrie
Blumenfabrikanten Hugo Werner, Richard Wollmann in Sebnitz, Fabrikbesitzer Friedrich Uhlig in Dresden,

16. Die Porzellanindustrie und Keramik
Fabrikdirektoren Ruppe in Dresden, Hofmann in Freiberg, Wölke in Weichen, Martin Trobisch in Weichen, Wlodek Beckmann in Sebnitz, Wlodek Beckmann in Dresden. Außerdem gehören dem Ausschuss noch an: der gewerkschaftliche Rat der Kreis- hauptmannschaft, die Vorstände des Gewerbeaufsichtsamtes I und II, je ein Vertreter der Kreis-Industriellen, der Generaldirektion der Staatsbahnen, Dr. Kerschmann vom Zentralarbeitsnachweis, Eisenbahndirektor Kramer oder sein Vertreter vom Kohlenaus- gleich Dresden, als Vertreter des Zentralverbandes des deutschen Großhandels und seiner Angehörigen Hugo Höfner, Ewers in Dresden, der Berichterstatter der Kreis- hauptmannschaft für den Kreisverband Seimatant.

Der Demobilisierungskommissar: I. B. v. Teubner.

Regelung des Verkehrs mit Eiern.

1. Zur Erhaltung der Eier im Eierwirtschaftsjahr 1919/20 — 1. Februar 1919 — 31. Januar 1920 — wird hiermit folgendes bestimmt:

2. Wer gewerbsmäßig Eier zur Weiterveräußerung oder gewerblichen Ver- arbeitung aufkauft oder an Verbraucher vermitteln will, bedarf dazu der besonderen Erlaubnis der Amtshauptmannschaft Großhain.

3. Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt durch Ausstellung eines auf die Person des Käufers lautenden Ausweises. Angestellte bedürfen eines besonderen Besondere Ausweises,

der auf Antrag des Käufers ausgestellt wird. Der Ausweis ist bei Ausübung des Ge- schäfts mitzuführen und auf Verlangen dem Beamten der Polizei und den mit der Ueber- wachung des Verkehrs mit Eiern beauftragten Personen vorzuzeigen. Die für das Jahr 1918 ausgestellten Ausweise haben für das Eierwirtschaftsjahr 1919/20 keine Geltung mehr.

4. Die Uebertragung der Verkaufsbefugnis an einen anderen und die Benutzung des auf einen anderen ausgestellten Ausweises ist verboten.

5. Die unmittelbare Abgabe von Eiern seitens der Geflügelhalter an die Ver- braucher ist verboten. Der Versuch ist ebenfalls strafbar. Desgleichen ist der unmittel- bare Verkauf von Eiern beim Geflügelhalter ohne obige Genehmigung verboten.

6. Die Eierarten geben keinen Anspruch auf den Bezug von Eiern, sie sind lediglich Eierarten gegen einen Ueberschub.

7. Ueber die nach Befinden notwendige Erhöhung des Eierbezugs für Kranke wird die Amtshauptmannschaft auf besonderes Ansuchen und eingereichtes ärztliches Zeugnis von Fall zu Fall Entscheidung fassen.

8. Großverbraucher (Konditorien, Gastwirtschaften und andere gewerbliche Betriebe, Lazarett, Geflügelhöfe und Krankenhäuser) erhalten auf Ansuchen von der Amts- hauptmannschaft nach Prüfung der Verhältnisse besondere Eierbezugsbescheinigung.

Der Bedarf der Lazarett und Krankenanstalten ist unter Angerlegung des für die allgemeine Versorgung bestimmten Saltes nach der Stoffzahl der Anstalten zu bemessen. Bei vorhandenem Bedarf (Kranke mit erhöhtem Eierbezugsrecht) kann auf Antrag eine größere Belieferung ausgetan werden.

9. Sämtliche Eier sind von den Geflügelhaltern den Käufern auszuführen. Die Namen der Käufer sind von der Gemeindebehörde ordentlich bekanntzugeben. Der Verkauf hat aber nur in dem Orte selbst zu erfolgen, für die sich der Käufer ge- meldet hat.

Den Mitgliedern der Hausfrauenvereine bleibt jedoch unbenommen, die Eier in den Verkaufsstellen der Hausfrauenvereine unmittelbar abzuholen.

10. Ueber den Verkauf und die Abgabe von Eiern haben die Geflügelhalter, die Käufer, die Verkaufsstellen und die Geschäftsstellen der Hausfrauenvereine Buch zu führen. Die Eierbücher werden den Geflügelhaltern durch die Gemeindebehörde aus- gegeben. Dabei wird ihnen mit bekanntgegeben, wieviel Eier im laufenden Jahre zu liefern sind.

11. Der Geflügelhalter hat ferner bei Abgabe von Eiern einen Lieferchein und der Käufer bei der Verkaufsstelle des Hausfrauenvereins darüber eine Empfangsbe- scheinigung anzuführen. Vordrucke zu Liefercheinen halten die Käufer und die Ver- kaufsstellen der Hausfrauenvereine zur unentgeltlichen Abgabe zur Verfügung.

12. Der Geflügelhalter hat seine vom Käufer bei der Verkaufsstelle des Haus- frauenvereins erhaltenen Empfangsbescheinigungen mindestens aller 14 Tage einmal mit dem Eierbuch der Gemeindebehörde nach deren näherer Anweisung vorzulegen, die die Einträge in dem Buche mit den Empfangsbescheinigungen vergleicht, die Ergebnisse in der Eierbuchauswertungsliste danach einträgt und die Empfangsbescheinigungen daraufhin am 1. und 16. des Monats gesammelt an die Amtshauptmannschaft einleitet. Die Vor- legung ist im Eierbuch zu bezeichnen.

13. Die Amtshauptmannschaft wird eine genaue Aufsicht darüber führen, daß jeder Geflügelhalter mindestens die ihm danach auferlegte Eierpflichtmenge liefert. Im Zuwiderhandlungsfall werden hiermit Zwangsmassnahmen angedroht.

14. Von der Mindestpflichtmenge hat jeder Geflügelhalter

bis zum 30. April	insgesamt	30 v. H.
" " 31. Mai	"	60 "
" " 30. Juni	"	90 "
" " 31. Juli	"	95 "
" " 30. September	"	100 "

abzuliefern.

15. Die Eierkäufer haben den Eierverpflichtungsberechtigten in denselben Ge- meinden, in denen sie Eier aufkaufen, solche auf Ansuchen gegen gültige Marken abzulassen. Die Abgabe hat in der bisherigen Menge (auf je 2 Eierartenabschnitte 1 Ei) zu geschehen. Die übrigen Eier sind den noch zu bestimmenden Verkaufsstellen zuzuführen.

Die Eierpreise betragen bis auf weiteres

45 Pf. Erzeugerpreis,	} für 1 Ei.
48 " Käuferpreis und	
50 " Verbraucherpreis	

16. Die in der Zeit vom 1.—15. des Monats empfangenen Liefercheine, Eierarten- abschnitte und Empfangsbescheinigungen der Verkaufsstellen haben die Käufer bei der Verkaufsstelle der Hausfrauenvereine alsdann am 16. des Monats und die in der Zeit vom 16.—30. (31.) des Monats empfangenen Liefercheine, Eierartenabschnitte und Empfangsbescheinigungen der Verkaufsstellen am 1. des folgenden Monats pünktlich an die Amtshauptmannschaft einzuführen. Die Verkaufsstellen haben ebenfalls in vor- stehenden Zwischenräumen über die Abgabe von Eiern an Verbraucher der Amtshaupt- mannschaft Bericht zu erstatten. Die erstmalige Einlieferung der vorstehenden Unterlagen hat am 16. Februar zu geschehen. Bei unvollständiger oder unvollständiger Einlieferung dieser Unterlagen behält sich die Amtshauptmannschaft die Entscheidung der Verkaufsbefugnis vor.

17. Die Ausfuhr von Eiern aus dem Bezirke ist nur mit Genehmigung des Kom- munalverbandes zulässig.

18. Geflügelhalter dürfen Eier nur mit Genehmigung der Amtshauptmannschaft zu Brutzwecken abgeben.

19. Im übrigen wird auf die Bundesratsverordnung über Eier vom 12. August 1918 und die hierzu erlassene Ausführungsverordnung des Ministeriums des Innern vom 26. August 1918 ausdrücklich hingewiesen.

20. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden nach § 17 Abs. 4 der Bundesratsverordnung vom 12. August mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

21. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Februar 1919 in Kraft. Die Be- stimmungen der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 15. Februar 1918 werden hiermit aufgehoben.

Großhain, am 28. Januar 1919.

Der Kommunalverband.

Lebensmittelverteilung.

Es kommen zur Verteilung vom 31. laufenden Monats ab

1.) auf Abschnitt 57 der grünen Nährmittelfarte I 250 gr Reis oder Reisbruch oder roten 1) Zwieback oder Zwiebackbruch,

2.) auf Abschnitt 57 der grauen Nährmittelfarte I 125 gr Graupen, gelben 1) 75 gr

3.) auf Abschnitt 57 der Nährmittelfarte für Decrescentillane 125 gr Graupen oder Gerste,

4.) auf Abschnitt 58 der gelben Warenbezugsarte III 150 gr Marmelade.

Der Preis beträgt für Graupen 44 Pf. für das Pfund,

Grübe	44	"	"
Reis	37	"	"
Reisbruch	59	"	"
Zwieback	42	"	"
Zwiebackbruch	65	"	"
Marmelade	1.—	"	das Pfund.

14 b IV.